

Was heißt Opferhilfe?

Der Staat hilft Opfern von Gewaltkriminalität in vielfältiger Weise. Der Verletzte einer Gewalttat fühlt sich oft hilflos und ratlos. Viele Bürgerinnen und Bürger scheuen zudem vor der Erstattung einer Anzeige zurück, weil sie nicht wissen, was auf sie zukommt. Außerdem fürchten sie, als Zeugin oder Zeuge vor Gericht aussagen zu müssen. Den Strafverfolgungsbehörden sind diese Belastungen bekannt. Deshalb werden bei Polizei und Justiz geschulte und fachkundige Mitarbeiter eingesetzt. Außerdem gewährt das Gesetz dem Opfer einer Straftat besondere prozessuale Rechte, die seine Rechtsposition im Verfahren stärken und sichern.

Den Opfern von Gewalttaten werden rechtliche Hilfestellungen im Rahmen der Verfolgung der Straftat und im Strafverfahren sowie weitere Hilfen (auch in finanzieller Hinsicht) gewährt.

An wen kann ich mich als Opfer einer Straftat wenden?

In erster Linie zuständig für Aufnahme von Strafanzeigen ist die Polizei. Selbstverständlich können Sie eine Anzeige auch unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft erstatten oder sich an einen selbst gewählten Rechtsanwalt/in wenden.

In aller Regel wird Ihre Einvernahme als Zeuge/in notwendig sein. Dabei haben Sie folgende Rechte:

- Vor jeder Vernehmung sind Sie grundsätzlich über die Ihnen zustehenden **prozessualen Rechte zu belehren**, auch darüber, ob und inwieweit Sie Angaben zu Fragen im Einzelfall verweigern dürfen (§§ 52, 55 StPO).
- Sie **können** sich zudem durch eine **Person Ihres Vertrauens** begleiten lassen. Diese kann bei Ihrer Vernehmung anwesend sein, wenn der Vernehmungsbeamte damit einverstanden ist (§ 406 f Abs. 3 StPO).
- Ist eine **körperliche** Untersuchung einer Frau notwendig, darf diese nur durch einen **Arzt**, ggf. auch durch eine andere Frau durchgeführt werden (§ 81 d StPO).

Was geschieht, wenn ich Strafanzeige wegen einer Gewalttat erstatte?

Die Ermittlungsbehörden - Polizei und Staatsanwaltschaft - haben das **Recht und die Pflicht zum Einschreiten**. Die Beamten sind gehalten, den Tatverdacht so schnell wie möglich und so gründlich wie nötig aufzuklären. Aufgabe des Strafverfahrens ist in erster Linie, den Täter einer Schuld angemessenen Strafe zuzuführen. Bis dahin sieht das Gesetz noch folgende weitere Möglichkeiten vor:

- Besteht neben dem dringenden Tatverdacht einer erheblichen Straftat (z.B. Vergewaltigung, Raub, schwere Körperverletzung) auch ein Haftgrund (z.B. Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr), kann der Täter durch die Polizei vorläufig festgenommen und nach Erlass eines **Haftbefehls** durch das Amtsgericht in **Untersuchungshaft** genommen werden.
- Daneben kann die Polizei einen Gewalttäter für die Dauer von höchstens 48 Stunden und nach richterlicher Anordnung bis zu zwei Wochen auch in **Polizeigewahrsam** nehmen, wenn auf **andere** Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann (§§ 1, 3, 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG Baden-Württemberg).
- **Hausverbot** (Platzverweis) für gewalttätige Ehepartner.

Was ist, wenn ich Angst habe?

Viele Opfer leiden nach der Tat an Ängsten. Es gibt viele Möglichkeiten, ihnen zu helfen. Die Justiz und andere Einrichtungen haben z. B. zwischenzeitlich spezielle **Zeugenbetreuungsprogramme**. Dort sind ehrenamtliche Mitarbeiter tätig, welche ihre Sorgen und Nöte kennen.

Müssen Sie als Zeuge/in in einer gerichtlichen Verhandlung gegen den Täter aussagen, können Sie bei Gericht in einem **Zeugenbetreuungsraum** auf Ihren Termin warten. Nutzen Sie diese Möglichkeit. Auf Wunsch begleitet Sie auch ein/eine Zeugenbetreuer/in zum Termin.

Sind weitere Maßnahmen zu meinem Schutz möglich?

Wenn Sie sich vor dem Angeklagten fürchten oder von ihm bedroht werden, sprechen Sie dies bei Ihrer ersten Vernehmung oder unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht an. Es gibt vielfältige polizeiliche Maßnahmen zu Ihrem Schutz. Auch sieht die Strafprozessordnung Möglichkeiten vor, Ihnen bei Aussagen vor Gericht eine oftmals belastende Konfrontation mit dem Täter zu ersparen. Berufen Sie sich hierauf. Als wichtigste sind zu nennen:

- In begründeten Fällen **kann** Ihr **Wohnort geheim** gehalten werden (§ 68 Abs. 2 StPO).
- Wenn besonders belastende Umstände aus Ihrem persönlichen Lebensbereich bei Gericht zur Sprache kommen (§ 171 b GVG) oder eine Gefährdung für Sie besteht (§ 172 Abs. 1 a GVG), kann das Gericht die **Öffentlichkeit bei Ihrer Vernehmung ausschließen**.
- Auch besteht die Möglichkeit, bei einer besonders schwerwiegenden Bedrohung oder der Befürchtung eines gesundheitlichen Nachteils Ihre gerichtliche Vernehmung in **Abwesenheit des Angeklagten durchzuführen** (§ 247 StPO).
- Außerdem erlaubt das neue Zeugenschutzgesetz, durch **Einsatz modernster Video-technik** dem Opfer in **geeigneten** Fällen eine Konfrontation mit dem Täter gänzlich zu ersparen (§§ 58 a, 247 a StPO).

Was ist ein Opferanwalt?

Als Opfer einer Straftat können Sie sich jederzeit der Hilfe eines selbst gewählten Rechtsanwaltes/in bedienen und sich beraten lassen (§ 406 f StPO). Dieser/Diese kann für Sie Einsicht in die Ermittlungsakten nehmen. Auch hat er/sie ein Recht auf Anwesenheit, wenn Sie bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht als Zeuge/in vernommen werden sollen. Die Anwaltsgebühren müssen Sie allerdings selbst tragen, wenn der Täter Ihnen diese nicht ersetzen kann. Hiervon gibt es jedoch **gewichtige Ausnahmen**, in denen die **Kosten vom Staat übernommen** werden, wenn das Opfer sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen will:

- Unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wird Ihnen auf Antrag durch das Gericht ein Rechtsanwalt/in beigeordnet, wenn Sie **Opfer eines besonders schweren Verbrechens** geworden sind, durch welches entweder Ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht verletzt wurde (z. B. Vergewaltigung, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) oder Sie Opfer eines versuchten Tötungsdeliktes geworden sind (§ 397 a Abs. 1 StPO).
- Wenn Sie nur über ein **geringes Einkommen** verfügen, kann Ihnen das Gericht für die Zuziehung eines von Ihnen gewählten Rechtsanwaltes/in **Prozesskostenhilfe (PKH)** gewähren, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist und Sie entweder Ihre

Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen dies nicht zumuten ist (§§ 406 g Abs. 3 Nr. 2, 397 a Abs. 2 StPO).

Wichtig: Zur Beantragung der PKH müssen Sie den bei Ihrem Gericht (z. B. an der „**Infothek**“) erhältlichem amtlichen Vordruck verwenden.

- In **Eilfällen** kann Ihnen **das Gericht** schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt/in beordnen, selbst wenn Ihnen noch keine PKH bewilligt ist (§ 406 g Abs. 4 StPO).

Wer ersetzt die finanziellen Schäden?

Grundsätzlich **haftet der Täter**. Das Strafverfahren dient aber in erster Linie dazu zu klären, ob und wie der/die Beschuldigte wegen der Tat zu bestrafen ist. Deshalb muss das Opfer in vielen Fällen seinen Anspruch auf **Schadensersatz oder Schmerzensgeld** vor dem Zivilgericht einklagen. Aber auch im Strafverfahren kann schon ein Ausgleich gewährt werden. In Betracht kommen hierfür vor allem folgende Möglichkeiten:

- Das so genannte **Adhäsionsverfahren** (§§ 403 ff. StPO) bietet die Möglichkeit, dass der/die Verletzte den zivilrechtlichen Anspruch schon im Strafverfahren geltend machen kann. Ähnlich wie im Zivilprozess erfordert dies aber einen Antrag und eine fachgerechte Begründung. Voraussetzung ist weiter, dass sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren überhaupt eignet. Wegen dieser Rechtsfragen und zur Vermeidung von Kosten empfiehlt es sich, mit der Prüfung zunächst einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Hat das Gericht dem Opfer einer Straftat aber bereits einen Rechtsanwalt als Beistand beigeordnet (sog. Opferanwalt), so kann dessen Befugnis auch auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausgedehnt werden (§ 404 Abs. 5 Satz 2 StPO).
- Manchmal ist die einvernehmliche Lösung der einfachste Weg. Bei einem **Täter-Opfer-Ausgleich** kann durch Vermittlung der Gerichtshilfe oder eines gemeinnützigen Trägervereins eine Wiedergutmachungsvereinbarung mit dem Täter getroffen werden.
- Billigt das Gericht dem Täter eine Strafaussetzung zur Bewährung zu oder kommt bei leichteren Straftaten eine Einstellung des Verfahrens in Betracht (§ 153 a StPO), so kann eine solche Entscheidung mit der **Auflage** verbunden werden, für das **Opfer zur Wiedergutmachung** eine bestimmte Geldleistung zu erbringen.

Auch der Staat hilft!

Verfügt der Täter nicht über ausreichende Geldmittel oder ist er unbekannt geblieben, dann stehen dem Opfer weitere Hilfen zur Verfügung. Vor allem sind dies:

- Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- die Landesstiftung Opferschutz in Baden-Württemberg
- die Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender.

Das Opferentschädigungsgesetz

Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in der Fassung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), können Personen, die durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff oder dessen rechtmäßige Abwehr oder durch eine nach § 1 Abs. 2 OEG gleichstehende Tat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene Versorgung (unter anderem Heilbehandlung, Renten, Fürsorgeleistungen) erhalten.

Zur Vermeidung von Nachteilen sollen die Opfer oder deren Hinterbliebene möglichst rasch Ansprüche nach dem OEG geltend machen können. Diesem Zweck dient ein **Merkblatt**, das das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10 - Landesversorgungsamt, und die Landratsämter aufgelegt haben.

Jede Polizeidienststelle, Staatsanwaltschaft und jedes Landratsamt händigt das **Merkblatt** den in Betracht kommenden Geschädigten aus und informiert über mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Der **Antrag auf Entschädigung** ist in Baden-Württemberg bei dem für den Wohnort des Anspruchstellers zuständigen Landratsamt einzureichen.

Die Landesstiftung Opferschutz in Baden-Württemberg

Aufgabe der im Jahre 2001 eingerichteten Landesstiftung Opferschutz ist es, den Opfern von Gewalttaten **finanzielle Unterstützung durch einmalige Zahlungen** für materielle Tatfolgen von maximal € 25.000 sowie durch Zahlung von Schmerzensgeld von maximal € 10.000 zu gewähren. Auch sollen hierdurch Lücken im Opferentschädigungsgesetz geschlossen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht jedoch nicht. Leistungen werden vor allem dem Opfer eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs zugesprochen, wenn die Tat in Baden-Württemberg begangen worden ist. Auch Unterstützungen in anderen Fällen und Zahlungen an Hinterbliebene sind möglich. In der Regel werden Leistungen aber nur bewilligt, wenn der Täter zuvor verurteilt wurde. Hiervon gibt es jedoch vielfältige Ausnahmen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei

- **Landesstiftung Opferschutz**
Neckarstr. 145, 70190 Stuttgart
Telefon: 0711 2846454
Internet: <http://www.landesstiftung-opferschutz.de>
- **WEISSER RING - Landesbüro Baden-Württemberg -**
Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart
Telefon: 0711 2155193
Internet: <http://www.weisser-ring.de>

Der Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender

Aufgabe der Stiftung ist es, dem Straffälligen bei der Bewältigung seiner Schulden durch Gewährung von Darlehen zu helfen. Da sich die Stiftung an den Täter richtet, hat das Opfer kein eigenes Antragsrecht, vielmehr muss die Initiative zur Schadenswiedergutmachung vom Täter selbst oder seinem Bewährungshelfer ausgehen.

Das **Opfer** einer Straftat genießt jedoch eine **bevorzugte Stellung**. Während nach dem aufzustellenden Sanierungsplan die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten sollen, sind gerichtlich festgestellte Schmerzensgeldansprüche grundsätzlich in vollem Umfang an das Opfer zu bezahlen.

An wen kann man sich bei Fragen wenden?

Nähre Auskünfte zu den staatlichen Hilfen für die Opfer von Gewalttaten erhalten Sie bei den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte oder an der „**Infothek**“ Ihres Gerichts. Dort liegen auch weitere Listen aus, die über Hilfen durch gemeinnützige Einrichtungen und Vereine in Baden-Württemberg informieren.